

3. Verkehrsregeln im Fahrverkehr

Fahren mit einem Motorrad auf einem Trottoir	100.-
Nichtbeibehalten des Platzes durch Motorradfahrer innerhalb der Kolonne, wenn der Verkehr angehalten wird	60.-

Geschwindigkeits-Überschreitungen:

Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten **Sicherheitsmarge***

Überschreitung:	Innerorts (Inn)	Ausserorts	Autobahnen
um 1-5 km/h	40.-	40.-	20.-
um 6-10 km/h	120.-	100.-	60.-
um 11-15 km/h	250.-	160.-	120.-
um 16-20 km/h	V	240.-	180.-
um 21-25 km/h	V	V	260.-
über 25 km/h	V	V	V
um 40-80 km/h	R*	R*	R*

V = Verzeigung R* = Raserdelikt

R*: Seit 1. Januar 2013 gilt das Verkehrssicherheitsprogramm "Via sicura" mit verschärften Massnahmen bei **Raserdelikten** *mehr>>*

*Sicherheitsmarge (Toleranz):

Messverfahren	bis 100 km/h	101-150 km/h	über 150 km/h
Radar fix	5 km/h	6 km/h	7 km/h
Laser fix	3 km/h	4 km/h	5 km/h
Radar mobil	7 km/h	8 km/h	9 km/h

>> Höhere Margen gelten bei Messungen in Kurven und bei Nachfahrkontrollen. Alle Details finden Sie beim zuständigen Bundesamt [ASTRA>>](#)

Nichtbeachten folgender Vorschriftssignale:

Fahrverbot, Verbot für Motorwagen oder Motorräder, Abbiegeverbot, Wendeverbot, Schneekettenobligatorium etc.	100,-
Befahren von Fussgängerzone, Radweg, Fussweg etc.	100,-
Befahren eines Busstreifens oder Tramtrassees	60,-
Nicht vollständiges Anhalten beim Stop-Signal (Rollstopp)	60,-
Nichtbeachten eines Lichtsignals oder Blinklichtsignals	250,-
Überfahren eines mit ununterbrochener Linie markierten Radstreifens	60,-
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	100,-
Nichttragen der Sicherheitsgurten	60,-
Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren (fehlender Kindersitz)	60,-
Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer von Motorrädern und Kleinmotorrädern	60,-
Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen	60,-
Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter	40,-
Missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen (Hupe/Lichthupe)	40,-
Lernfahrten ohne L-Schild, resp. Nichtentfernen des L-Schildes, wenn keine Lernfahrt stattfindet	20,-
Unterlassen der Richtungsanzeige (Blinken), resp. nicht Zurückstellen des Blinkers	100,-
Fahren ohne Licht (im Tunnel oder bei Nacht)	60,-
Fahren nur mit Standlicht (im Tunnel oder bei Nacht)	40,-
Missbräuchliche Verwendung von Nebellicht und Scheinwerfern	40,-
Unnötiges Vorwärmen oder Laufenlassen des Motors bei einem stillstehenden Fahrzeug	60,-
Fahren auf Pannestreifen von Autobahnen oder Autostrassen	140,-
Mitführen von mehr Personen als Plätze bewilligt sind	60,-
Fahren mit nicht gut lesbaren oder verdeckten Kontrollschildern (Nummernschild)	60,-
Fahren ohne Kontrollschilder (Nummernschild)	140,-
Halten auf einem Fussgängerstreifen bei stockendem Verkehr	60,-
Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen	140,-

4. Ausrüstung

Nichtmitführen des Pannensignals	40,-
Führen eines Motorfahrzeugs mit einem mangelhaften Reifen	100,-
Fahren ohne vorgeschriebene(s) Kontrollschild(er), ausser Händlerschilder	140,-

5. Fahrzeughalter

Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgaswartung	Überschreitung:	1 Mon,	1-3 Mon	3-6 Mon,
		40,-	100,-	200,-
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs oder Anhängers mit einem mangelhaften Reifen				100,-

6. Rad- und Motorfahräder

Loslassen der Lenkvorrichtung oder der Pedale	20,-
Nichttragen des Schutzhelmes (Mofa)	30,-
Nächtliches Fahren ohne Licht (beleuchtete und unbeleuchtete Strasse)	40,- / 60,-
Unerlaubtes Befahren des Trottoirs	40,-
Verbotenes nebeneinander Fahren, sich ziehen oder stossen lassen	20,-
Unterlassen des Handzeichens beim Rechtsabbiegen	20,-
Unterlassen des Handzeichens beim Linksabbiegen	30,-
Nichtbeachten eines Lichtsignals	60,-
Nichtbenützen von Radweg / Radstreifen oder Benützung in der verbotenen Fahrtrichtung	30,-
Benützen eines Fussweges ohne abzusteigen	30,-
Befahren eines Busstreifens	30,-

8. Mitfahrer

Nichttragen der Sicherheitsgurten (Auto)	60,-
Nichttragen des Schutzhelmes (Moto)	60,-

9. Fussgänger

Nichtbenützen des Trottoirs	10,-
Nichtbenützen von Fussgängerstreifen, Überführung- oder Unterführung, sofern weniger als 50 m entfernt	10,-

Gewichts-Überschreitungen:

Überschreiten des zulässigen Gewichts (Nach Abzug der Messgeräte-Unsicherheit)

Überschreitung:	bis 100 kg	100 kg bis max. 5% des Gesamtgewichts
	100,-	200,-

Seit 01.01.2013 gilt das neue Verkehrssicherheitsprogramm "Via sicura"

Das neue Verkehrssicherheitsprogramm "Via sicura" gilt seit 01.01.2013 und enthält folgende verschärfte Massnahmen ([Auszug admin.ch](http://Auszug.admin.ch)):

- **Abklärung der Fahreignung:**

Bei Tatbeständen wie Fahren unter Einfluss von Betäubungsmitteln, extremen Geschwindigkeitsübertretungen oder Ausbremsmanövern (Schikanestopps) wird obligatorisch eine Fahreignungsuntersuchung angeordnet.

- **Massnahmen gegen Raser:**

Ein Raserdelikt liegt vor, wenn die vorgeschriebene Geschwindigkeit wie folgt überschritten wird:

in der 30er-Zone: um 40 km/h , innerorts (50er-Zone): um 50 km/h , ausserorts (80er-Zone): um 60 km/h auf Autobahnen (120er-Zone): um 80 km/h

Folge: **Führerausweisentzug für mindestens 2 Jahre**, im Wiederholungsfall für immer. Eine ausnahmeweise Wiedererteilung ist erst nach 10 Jahren wieder möglich, wenn ein positives verkehrspsychologisches Gutachten vorliegt. Zudem wird die Strafandrohung bei Raserdelikten verschärft. Neu gilt eine Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr, und die Höchststrafe wird auf 4 Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

- **Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen:**

Bei groben Verkehrsregelverletzungen (z.B. grobe Geschwindigkeitsübertretung) kann das Fahrzeug eingezogen und verwertet werden, sofern der Täter oder die Täterin dadurch von der Begehung weiterer Delikte abgehalten werden kann.

- **Verbot von Radarwarnungen:**

Öffentliche Warnungen vor Verkehrskontrollen sind verboten

- **Mindestalter für Radfahrende und Fuhrleute**

Das Mindestalter für Radfahren auf Hauptstrassen beträgt neu 6 Jahre, jenes für Fuhrleute (Lenker von Tiergespannen) 14 Jahre